



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts

Bundesrats-Drucksache: 180/26

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts (BR- Drs. 180/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf fördert namentlich das Nachhaltigkeitsziel 8 mit den Unterzielen 8.1 „Wirtschaftswachstum“ und 8.3 „Unternehmertum“ und das Nachhaltigkeitsziel 9 „Innovation“. Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leistet wirtschaftliches Wachstum einen entscheidenden Beitrag zu Wohlstand und Lebensqualität einer Gesellschaft. Wirtschaftswachstum entsteht im Kern durch Innovation und Investition. Die effektive unbürokratische Nutzung gewerblicher Schutzrechte stellt einen treibenden Faktor für die Innovation und somit das Wirtschaftswachstum dar.

Durch den Entwurf wird das Designrecht auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und die Attraktivität des Designschutzes gesteigert. Durch die Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten wird die Erlangung des Schutzes für bewegte Designs leichter zugänglich, was die Bandbreite der Designs vergrößert und so Innovationen fördert. Der Entwurf erleichtert insbesondere für Einzelanmelder sowie kleine und mittlere Unternehmen den Zugang zum Designschutz, was innovative Unternehmen fördert. Die Harmonisierung der Verfahrensvorschriften im europäischen Raum trägt zur Schaffung wachstumsfreundlicher und fairer Rahmenbedingungen für Unternehmen bei. Durch die Aufnahme einer einheitlichen Reparaturklausel wird der Binnenmarkt gestärkt. Die Schaffung einer Durchführregelung und die Aufnahme vorbereitender Handlungen des 3D-Drucks stärkt den Designschutz und setzt Anreize für die Anmeldung von Designs.

Der Entwurf fördert zudem das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3 und dem Ziel des Aufbaus von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen in Unterziel 16.6, indem er die Verfahren vor dem DPMA modernisiert.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS, insbesondere dem Prinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“..“



Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem es auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, welche durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen:

- Nachhaltigkeitsziel 8 (SDG 8) „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit den Unterzielen der UA-Agenda 2030:
 - 8.1 „Nachhaltiges Wirtschaftswachstum“,
 - 8.3 „Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung von Unternehmen“,
- Nachhaltigkeitsziel 9 (SDG 9) „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“,
- Nachhaltigkeitsziel 16 (SDG 16) „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ mit den Unterzielen der UN-Agenda 2030:
 - 16.3 „Rechtsstaatlichkeit und gleichberechtigter Zugang zur Justiz“,
 - 16.6 „Effektive und transparente Institutionen“.Auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bezogen ist der Indikatorenbereich 16.3 a „Gute Regierungsführung – Korruption bekämpfen“ einschlägig.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf auch die folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden:

- f) „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 20. Mai 2026

Volker Mayer-Lay, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter